

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Erndtebrück für die Jahre 2015 – 2025

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) hat die Gemeinde „ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.“ Als wesentliche Grundlage hierfür wird der jährliche Haushaltsausgleich – in Planung und Rechnung – gefordert (§ 75 Abs. 2 GO). Des Weiteren „soll“ gemäß § 84 S. 3 GO auch die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Ist die Ausgleichsrücklage aufgezehrt, muss die Gemeinde die Allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen. Soweit bei dieser Verringerung der Allgemeinen Rücklage bestimmte Schwellenwerte überschritten werden, entsteht für die Gemeinde die Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die Grenzwerte einer solchen - genehmigungspflichtigen - Eigenkapitalminderung sind in § 76 Abs. 1 S.1 Nr. 1 bis 3 GO benannt:

- (1) *Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts*
1. *durch Veränderung der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder*
 2. *in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder*
 3. *innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.*

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 3 GO.

§ 76 Abs. 2 GO führt ergänzend aus, dass das Haushaltssicherungskonzept dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Ist das Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigungsfähig (dies ist u.a. dann der Fall, wenn der Haushaltsausgleich nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erreicht werden kann), gelten für die Haushaltswirtschaft die Bestimmungen des § 82 GO - vorläufige Haushaltsführung - ; die Gemeinde befindet sich dann im sogenannten „Nothaushalt“.

Die Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zählt gemäß § 41 Abs. 1 lit. h) zu den nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates.

Gemäß § 5 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO) sind im Haushaltssicherungskonzept die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach der Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

2. Ausgangslage

Die Gemeinde Erndtebrück war in der Zeit von 1978 bis 1990 mit Ausnahme 1985 und 1989 ununterbrochen Fehlbetragsgemeinde. Zur Abdeckung der entstandenen Fehlbeträge erhielt sie Bedarfszuweisungen aus dem sog. Ausgleichsstock. Mit der Bereitstellung einer Schuldenentlastungshilfe im GFG 1991 wurde der Ausgleichsstock aufgelöst. Der Gemeinde wurde eine Schuldenentlastung in Höhe von rd. 3,8 Mio. € unter der Voraussetzung der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, das die Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs bis 1994 zum Ziel hatte, gewährt. Das Konsolidierungsziel wurde erreicht, die Jahre 1991 – 1994 schlossen ausgeglichen ab. Der Haushalt 1995 konnte nur noch unter vollständiger Auflösung der damaligen allgemeinen Rücklage und Verwendung von Vermögenserlösen ausgeglichen werden. Für das Haushaltsjahr 1996 erfolgte dann die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Die im Zuge des Haushalts 1997 erfolgte Fortschreibung dessen wurde nicht genehmigt, da der Haushaltsausgleich mit Abdeckung der aufgelaufenen Fehlbeträge nicht dargestellt werden konnte. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 1998 wurde, ebenso wie die Fortschreibungen 1999 - 2004 genehmigt. Die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes auf der Grundlage des Haushaltes 2005 wurde mit Verfügung vom 14.03.2005 versagt, die Gemeinde führte seitdem – auch in 2006 - einen Nothaushalt.

Zum 01.01.2007 erfolgte dann die Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF). Dadurch veränderten sich zwar nicht die finanziellen Rahmenbedingungen gegenüber dem alten Haushaltsrecht, wohl aber die Parameter, die an den Haushaltsausgleich und die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts geknüpft werden.

Bereits im ersten Jahr der Umstellung konnte die Gemeinde aufgrund gesteigener Steuererträge einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.016.688,31 € ausweisen. Auch das Jahr 2008 konnte mit einem deutlichen Überschuss von 2.904.420,99 € abgeschlossen werden, der ebenfalls auf deutlich gestiegene Gewerbesteuererträge zurückzuführen war. Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2009 musste die Gemeinde dann erstmalig einen Fehlbetrag in Höhe von - 904.799,32 € ausweisen und zur Abdeckung dieses Fehlbetrages die Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen.

Im Haushaltsjahr 2010 brach die Gewerbesteuer aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise um rd. 3,9 Mio. € auf 5,9 Mio. € ein. Der Kämmerer erließ eine Haushaltssperre. Der Nachtragshaushalt, der zur Vermeidung des Abrutschens in die Haushaltssicherung bzw. in den Nothaushalt noch für 2010 eine Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer B von 381 v.H. auf 391 v.H. und der Gewerbesteuer von 403 auf 410 v. H. vorsah, wurde vom Rat nicht beschlossen.

Das Jahr 2010 schloss mit einem Fehlbetrag von - 5,187 Mio. €. Zur Deckung dieses Fehlbetrages wurde die Inanspruchnahme der restlichen Ausgleichsrücklage von 3,1 Mio. € und eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 2,1 Mio. € notwendig.

Mit dem Haushalt 2011 und einem geplanten Defizit von – 2,8 Mio. € entstand dann erstmalig nach der Umstellung auf das NKF wieder die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Da allerdings ein Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs bis zum Jahr 2021 nicht dargestellt werden konnte, wurde das Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigt. Die Gemeinde führte daher in 2011 einen Nothaushalt. Mit einem Ergebnis

2011 von - 1,5 Mio. € konnte zwar eine Verbesserung gegenüber der Planung erzielt werden, dennoch war bereits im dritten Jahr in Folge ein Fehlbetrag zu verzeichnen.

Mit dem Haushalt 2012, der einen Fehlbedarf von - 1,119 Mio. € vorsah, wurde dann, um eine Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes zu erreichen, eine Anhebung der Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A von 283 v.H. auf 316 v.H., Grundsteuer B von 381 v.H. auf 425 v.H., Gewerbesteuer von 403 v.H. auf 425 v.H.) vorgenommen. Das Haushaltssicherungskonzept wurde genehmigt, der Haushaltsausgleich konnte im Jahr 2020 wieder dargestellt werden. Im Jahresabschluss 2012 konnte dann sogar ein Überschuss von 2,050 Mio. € ausgewiesen werden, dies insbesondere durch deutliche Verbesserungen bei der Gewerbesteuer. Der Jahresüberschuss wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt. Zusammen mit der im Zuge der Umsetzung der Vorschriften des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes erfolgten Umschichtung von 0,3 Mio. € aus der allgemeinen Rücklage in die Ausgleichsrücklage hatte diese zum 01.01.2013 - nach dem endgültigen Verbrauch in 2010 - erstmalig wieder einen Bestand und zwar in Höhe von 2,35 Mio. €.

Auch mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes auf Basis des Haushalts 2013 konnte das festgeschriebene Jahr 2020 für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs eingehalten und das Haushaltssicherungskonzept genehmigt werden. Der Jahresabschluss 2013 wies ein Defizit von - 0,944 Mio. € aus. Die Verbesserungen gegenüber der Planung (- 1,706 Mio. €) resultierten aber vor allem aus Einmaleffekten, wie aus der Einheitslastenabrechnung für die Jahre 2007 - 2011.

Mit dem Haushalt 2014 entfiel zwar – nach Auffassung der Aufsichtsbehörde- die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes aufgrund des positiven Jahresergebnis 2012 und den unter den Schwellenwerten liegenden Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage 2014 – 2017, dennoch wurden die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes auf freiwilliger Basis eingehalten, zumal sich bereits im I. Quartal 2014 durch einen Einbruch bei der Gewerbesteuer eine deutliche Ergebnisverschlechterung für 2014 abzeichnete. Diese wird nach heutigem Stand rd. 1,8 Mio. € betragen, d.h. das Defizit 2014 steigt von - 1,6 Mio. € auf - 3,4 Mio. €.

3. Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Der Haushalt **ist** gemäß § 75 GO NRW dann ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Sollte dies nicht der Fall sein, **gilt** die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich auch dann als erfüllt, wenn der Fehlbedarf durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO) gedeckt werden kann. Ist die Ausgleichsrücklage aufgezehrt, muss die Gemeinde die allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen. Der Haushalt unterliegt der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde. Soweit bei der Verringerung der allgemeinen Rücklage bestimmte Schwellenwerte überschritten werden, entsteht die Verpflichtung ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. § 76 Abs. 1 GO bestimmt drei Fallvarianten, die zur Aufstellung eines HSK verpflichten:

1. Der Ansatz der allgemeinen Rücklage wird um mehr als 25 % verringert.
2. In zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ist geplant, den Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als 5 % zu verringern.
3. Innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird die allgemeine Rücklage aufgebraucht.

Der Haushalt 2015 weist einen Fehlbedarf von – 3.780.350 € aus. Auch die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung schließen jeweils mit einem Fehlbedarf, ebenso - wie unter Ziffer 2. dargestellt - das Jahr 2014.

Die Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage stellen sich in den einzelnen Jahren wie folgt dar:

	31.12.2013	vorauss. Ergebnis 2014	Planung 2015	Planung 2016	Planung 2017	Planung 2018
		-3.402.150,00	-3.780.350,00	-1.333.150,00	-1.298.950,00	-1.228.500,00
Ausgleichsrücklage	1.409.181,58	-1.409.181,58	0,00	0,00	0,00	
Allgemeine Rücklage Anfangsbestand	20.486.850,96	20.486.850,96	18.043.382,54	14.211.232,54	12.827.082,54	11.460.832,54
Verringerung in €		-1.992.968,42	-3.780.350,00	-1.333.150,00	-1.298.950,00	-1.228.500,00
Verringerung in %		-9,73	-20,95	-9,38	-10,13	-10,72
Verrechnungssaldo		-450.500,00	-51.800,00	-51.000,00	-67.300,00	-11.000,00
Allgemeine Rücklage Endbestand		18.043.382,54	14.211.232,54	12.827.082,54	11.460.832,54	10.221.332,54

Wie aus der Übersicht zu entnehmen ist, wird der Ansatz der allgemeinen Rücklage in jedem einzelnen Jahr bis einschließlich 2018 um mehr als 5 % verringert.

Damit wird die Gemeinde zur erneuten Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 Abs. 1 Ziffer 2 verpflichtet.

4. Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes

Gemäß § 76 GO NRW kann die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nur erteilt werden, wenn aus diesem hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird. Das bedeutet, dass spätestens im Jahr 2025 der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden muss.

Wie aus der Fortschreibung der Plandaten für die Jahre 2015 – 2025 gem. **Anlage Nr. 1** hervorgeht, kann der Haushaltsausgleich erstmalig in **2025** wieder erreicht werden.

Für die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes im Finanzplanungszeitraum 2016 – 2018 wurden die Steigerungen lt. den Orientierungsdaten 2015 – 2018 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen, aktualisiert durch die November-Steuerschätzung, angewandt. Für die Zeit nach dem Orientierungsdatenzeitraum, also für die Jahre 2019 bis 2025 basiert die Fortschreibung auf den gem. Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Änderung des § 76 GO ermittelten Wachstumsraten (geometrische Mittel).

Dies jedoch mit Ausnahme der Gewerbesteuererträge, die – unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung sowie örtlicher Besonderheiten – in 2015 mit 5 Mio. €, in 2016 mit 6 Mio. € und in 2017 mit 6,06 Mio. € veranschlagt wurden. Für die Jahre 2018 – 2021 wurden die Ansätze durch Beschluss des Rates auf 6,5 Mio. € (2018), 7,0 Mio. € (2019), 7,5 Mio. € (2020) und 7,9 Mio. € (2021) festgesetzt, ab 2022 wurden – ebenfalls per Ratsbeschluss - jährliche Steigerungen von + 2,5 % berücksichtigt.

Auch die Kreisumlage wurde abweichend von der ermittelten Wachstumsrate fortgeschrieben. Bei der allgemeinen Kreisumlage wurde der vollständige Verbrauch der Ausgleichsrücklage des Kreises ab dem Jahr 2018 mit einem Anstieg des Hebesatzes um 1,5 %-Punkte (von 39,5 v.H. auf 41 v.H.) und ab dem Jahr 2019 um einen weiteren Prozentpunkt (von 41 v.H. auf 42 v.H.), gleichbleibende Kreisaufwendungen auf dem Stand 2015 unterstellt, berücksichtigt, bei der differenzierten Kreisumlage wurde ab dem Jahr 2017 + 1,5 %-Punkte für den Ausgleich von Fehlbeträgen des Vorjahres berücksichtigt (Anstieg von 16,23 v.H. auf 17,73 v.H.). Die Umlagegrundlagen wurden entsprechend der Steigerungsraten des maßgeblichen Steueraufkommens fortgeschrieben.

Fortschreibung Kreisumlage					
	2015	2016	2017	2018	2019 ff.
Hebesatz allgemeine Kreisumlage in v.H.	39,50	39,50	39,50	41,00	42,00
Hebesatz differenzierte Kreisumlage in v.H.	16,23	16,23	17,73	17,73	17,73
Hebesatz gesamt in v.H.	55,73	55,73	57,23	58,73	59,73

Bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde auch die ab dem Jahr 2018 beabsichtigte, über die Übergangsmilliarde hinausgehende Entlastung der Kommunen in Höhe von 4 Mrd. € durch die Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes berücksichtigt. Die Einplanung erfolgte nach den Vorgaben des MIK-Erlasses vom 10.12.2014 in einem Umfang von 50 % über einen erhöhten Umsatzsteueranteil (brutto + 132.000 €/Jahr). Die Kreisumlage wurde entsprechend erhöht. **Die Einplanung ist mit einem Prüfvermerk des Inhalts versehen, dass im Falle einer Nichtumsetzung dieser Entlastung eine entsprechende Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B erfolgt (z. Zt. + 51 %-Punkte).**

5. Prüfpunkte des Haushaltssicherungskonzeptes

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat mit dem Ausführungserlass „Haushaltskonsolidierung nach der GO NRW und nach dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen vom 07.03.2013 Einzelheiten für den Umgang mit Haushaltssicherungskonzepten geregelt. Hinsichtlich der Form und der Prüfgegenstände ist auch weiterhin eine Orientierung an dem Leitfaden des Innenministeriums NRW „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009 möglich, auch wenn der Leitfaden mit Erlass vom 25. Mai 2012 zum 30.09.2012 aufgehoben wurde. Der Leitfaden beinhaltet u.a. Prüfpunkte, zu denen die Kommunen in ihrem Haushaltssicherungskonzept Stellung nehmen sollen.

Bezüglich der einzelnen Prüfpunkte wird auf die ausführlichen Stellungnahmen hierzu im Haushaltssicherungskonzept 2012 verwiesen, die in diesem neuen Haushaltssicherungskonzept unverändert Bestand haben. Soweit sich hierzu zwischenzeitlich Änderungen/Ergänzungen ergeben haben, wird hierauf in den weiteren Ausführungen eingegangen.

6. Konsolidierungsmaßnahmen

Nach dem Leitfaden Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung sind alle Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltssicherungskonzept detailliert unter Angabe der zu erwartenden Ergebnisverbesserungen darzustellen (§ 5 GemHVO). Die Konsolidierungsmaßnahmen sind für das Haushaltsjahr, die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie den weiteren Konsolidierungszeitraum bis zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs konkret und prüffähig darzustellen. Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist eine ergänzende Erläuterung der Einzelmaßnahmen im Haushaltssicherungskonzept vorzunehmen.

Hinsichtlich der Konsolidierungsmaßnahmen dieses Haushaltssicherungskonzeptes wird zunächst auf die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 in der Fassung der Fortschreibung auf Basis des Haushalts 2014 verwiesen. Die darin enthaltenen 28 Konsolidierungsmaßnahmen sind verbindlicher Bestandteil dieses neuen Haushaltssicherungskonzeptes und als **Anlage Nr. 2** diesem Konzept beigelegt.

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat in seiner Sitzung am 06.05.2015 beschlossen, dass die Verwaltung ein Konzept zur Ermittlung des Einsparpotentials im Energiebereich (z.B. durch die Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik) erarbeitet. Die sich hieraus erge-

benden Einsparungen sind in der Fortschreibung dieses Haushaltssicherungskonzeptes zu berücksichtigen.

7. Umsetzungsstand

Der Umsetzungsstand der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen ist der als Anlage Nr. 2 beigefügten Übersicht zu entnehmen. Soweit eine Umsetzung bisher nicht oder nur teilweise erfolgt ist, werden die Gründe hierfür nachfolgend erläutert.

- **Änderung des Gebührentarifs für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Erndtebrück**

Die Beschlussfassung des neuen Gebührentarifs durch den Gemeinderat ist in der Sitzung am 23.11.2011 erfolgt. Abgelehnt wurde dabei allerdings der in der Spar- und Zukunftskommission festgelegte Wegfall des „ermäßigten Eintritts“ in das Hallenbad für Kinder und Jugendliche während der Sommerferien.

Nicht realisierter Konsolidierungsbeitrag 2012, 2013 und 2014: 600 €/Jahr

Durch die zum 01.01.2013 erfolgte Anhebung des Pauschalpreises für die Nutzung des Hallenbades durch die Bundeswehr von 22,50 auf 27,00 €/Std. wird der nicht realisierte Konsolidierungsbeitrag jedoch in voller Höhe kompensiert (+ rd. 1.200 €/Jahr).

- **Änderung der Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle**

Die Neufassung der Entgeltordnung der Mehrzweckhalle wurde erstmalig in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.11.2011 beraten. Insbesondere wegen des mit der Änderung vorgesehenen Wegfalls der jährlichen kostenlosen Veranstaltungen für Vereine und Organisationen mit Sitz in Birkelbach und Womelsdorf wurde aber seitens der Politik zunächst ein Gespräch mit den von dieser Regelung betroffenen Vereinen gewünscht. Zwei hierzu anberaumte Termine im Dezember 2011 und Februar 2012 fanden nach Absagen der Vereine nicht statt.

Da im Zuge der Haushaltskonsolidierung auch eine Übergabe der Mehrzweckhalle Birkelbach in die Trägerschaft der sie nutzenden Vereine vorgesehen ist, was im Falle einer Umsetzung auch Auswirkungen auf die Entgeltordnung hätte, wurde am 25.10.2012 mit allen Vereinen ein Erörterungsgespräch zu beiden Maßnahmen geführt.

In Abhängigkeit von der Entscheidung der Vereine bezüglich einer Übernahme der Trägerschaft der Mehrzweckhalle wird dann auch die (ggfs. rückwirkende) Änderung der Entgeltordnung erfolgen.

Bisher nicht realisiertes Konsolidierungspotential 2012 - 2014: 2.000 €/Jahr.

- **Übergabe der Mehrzweckhalle Birkelbach in die Trägerschaft Dritter**

Die Umsetzungsverhandlungen sind weiter fortgeschritten.

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat in seiner Sitzung am 18.02.2015 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Mehrzweckhalle Birkelbach mit Nebenräumen und Sportlerheim zur eigenverantwortlichen Nutzung in die Trägerschaft der sie nutzenden Vereine auf der Grundlage des dem Rat vorgelegten Vertragsentwurfs zu überführen. Eine Realisierung ist für 2015 anvisiert.

Bisher nicht realisiertes Konsolidierungspotential 2013 und 2014: 29.500 €/Jahr

- **Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses Balde in die Trägerschaft Dritter**

Erste Gespräche mit der neuen Ortsvorsteherin haben stattgefunden. Die weitere Umsetzung ist noch offen.

Bisher nicht realisiertes Konsolidierungspotential 2013 und 2014: 6.000 €/Jahr

- **Personalkostenerstattungen aus interkommunaler Zusammenarbeit**

Die Federführung dieser Maßnahme erfolgt durch den Zweckverband Region-Wittgenstein im Rahmen des Handlungskonzeptes Labor Wittgenstein Wandel - Regionale Daseinsvorsorge, Teilbereich Verwaltungskooperation. Die Fa. Allevo Kommunalbe-

ratung hat seit Februar 2013 Potentiale zur Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation geprüft. Der abschließende Projektbericht liegt inzwischen vor. Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat in seiner Sitzung am 06.05.2015 die Umsetzung der Verwaltungskooperation beschlossen. Mit der Umsetzung erster Handlungsfeldern soll noch in 2015 begonnen werden.

Bisher nicht realisiertes Konsolidierungspotential 2014: 30.000 €

- **Reduzierung Zuschussbedarf Hallenbad**

Konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Zuschussbedarfs wurden noch nicht getroffen.

Bisher nicht realisiertes Konsolidierungspotential 2014: 18.000 €

8. Zusammenfassung und Bindungswirkung

Mit dem Haushaltssicherungskonzept 2015 - 2025 kann im Jahr 2025 die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs knapp dargestellt werden. Gegenüber dem bisherigen Konzept hat sich allerdings allein im Zeitraum 2015 – 2020 der Eigenkapitalverzehr um rd. 7,5 Mio. € erhöht. Weiterhin musste der Konsolidierungszeitraums um 5 Jahre verlängert werden. Die im alten Konzept prognostizierte Entwicklung der Gewerbesteuer hat sich als zu optimistisch herausgestellt und musste mit dem neuen Haushaltssicherungskonzept insbesondere in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung nach unten korrigiert werden. Die gesunkene Gewerbesteuer, die Steigerungsraten beim Sozialaufwand und bei der Kreisumlage und nicht zuletzt die bis 2022 verlängerte Solidaritätsumlage erschweren den Haushaltsausgleich zunehmend. Der Konsolidierungsdruck hat sich hierdurch deutlich verschärft.

Der von 2015 bis 2025 einhergehende Eigenkapitalverbrauch von mehr als 10 Mio. € zwingt die Gemeinde zu weiteren Konsolidierungsmaßnahmen.

Die in diesem Haushaltssicherungskonzept festgesetzten Regelungen zur Haushaltssicherung wurden vom Rat der Gemeinde beschlossen und binden sowohl Rat als auch Verwaltung.